

Interpellation Einwohnerrat Allschwil

Erschliessung Neubauprojekt Neuweilerstrasse

Auf den Parzellen B-1758 und B-460 an der Neuweilerstrasse sind drei Mehrfamilienhäuser mit je 5 Wohneinheiten geplant. Die Bauherrschaft und die Gemeinde sind dabei, die Zufahrt zu dieser Überbauung via Tiefgarage über den Strengigartenweg zu planen, obwohl beide Parzellen bereits über die Neuweilerstrasse erschlossen sind. Bei einer Erschliessung über den schon heute nicht Normen gerecht ausgebaute und deshalb zu engen Strengigartenweg ist damit zu rechnen, dass für einen notwendigen Ausbau des Weges bis zu 8 Liegenschaftsbesitzer enteignet werden müssen. Daneben sprechen eine Vielzahl von weiteren Argumenten gegen diese von der Bauherrschaft und der Gemeinde angepeilte Lösung (siehe Argumentarium in der Beilage).

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu diesem Thema schriftlich zu beantworten:

1. Wie kommt es zum widersprüchlichen Meinungsumschwung der Gemeinde in Bezug auf die Erschliessungssituation der besagten Parzellen (Punkt 1. Argumentarium)?
2. Was hat die Gemeinde unternommen, um widersprüchliche Aussagen zur Belastbarkeit des Strengigartenweges für weitere Erschliessungen zu klären? Die Studie der Firma Metron kommt zu einem völlig anderen Schluss als die Abteilung Verkehrssicherheit der Verkehrspolizei in ihrer Vernehmlassungsantwort (Punkt 2. Argumentarium)?
3. Was hat die Gemeinde gegenüber dem Kanton unternommen, um die Anwohnerschaft des Strengigartenweges vor einer Enteignung zu schützen, die mit einer Verkehrserschliessung über den Strengigartenweg verbunden wäre?
4. Hat insbesondere die Gemeinde beim Kanton ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Bundesgesetz über den Wald, Art. 5 Absatz 2 gestellt, in dem sie nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen? Falls ja, welche Argumente wurden gegenüber dem Kanton aufgeführt? Welche Punkte unseres Argumentariums sind in dieses (allfällige) Gesuch eingeflossen? Da Rodungen ohne Ausnahmegewilligung grundsätzlich verboten sind, reicht eine gewöhnliche Anfrage hierzu naturgemäss nicht aus (Punkt 6. Argumentarium).
5. Wurde zusammen mit der Bauherrschaft schon geprüft, wie die Baustellenerschliessung erfolgen kann? (Punkt 10. Argumentarium)?
6. Hat die Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Erschliessungsfrage Überlegungen angestellt, auf den ablehnenden Entscheid bezüglich Übernahme der Neuweilerstrasse vom Kanton zurückzukommen (Punkt 11. Argumentarium)?

Besten Dank für Ihre Bemühungen um eine Klärung in dieser Sache.

Allschwil, den 25. Januar 2023



Urs Pozivil, Fraktion FDP



Ueli Keller, Fraktion EVP/GLP/GRÜNE

Beilagen
Argumentarium
Dokumente Nr. 1-8